

# Satzung

## des Vereins „Jugendspielgemeinschaft LIT 1912 e.V.“ (in der Fassung nach der Mitgliederversammlung vom 04.03.2020)

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Jugendspielgemeinschaft LIT 1912“ (Abkürzung: JSG LIT 1912). Der Verein soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Oeynhausen eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Lübbecke. Der Verein wurde am 25. Februar 2020 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Minden-Lübbecke, im Handballkreis Minden-Lübbecke und im Handballverband Westfalen. Weitere Mitgliedschaften sind zulässig. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der für sie maßgeblichen Fachverbände.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

### § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des (Handball-) Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Durchführung des (Handball-) Spielbetriebes.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder und Vorstandsmitglieder können Aufwendungsersatz erhalten. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können „juristische“ Personen und „natürliche“ Personen sein.
2. Jeder den Handballsport betreibende Verein kann Mitglied werden. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme und damit die Mitgliedschaft entscheidet der Beirat gemäß den Regelungen in § 10 Abs. 3.

3. Die am Jugendspielbetrieb bis einschließlich der A-Jugend teilnehmenden Mitglieder der Handballabteilungen der Mitgliedsvereine sind automatisch auch Mitglieder in dem Verein „JSG LIT 1912“. Natürliche Personen können nur Vereinsmitglieder werden, wenn sie Mitglied in einem der Mitgliedsvereine sind. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen für ihre Mitgliedschaft der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten**

1. Natürliche Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Sie haben dabei im Hinblick durch die Beitragszahlung gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung je 1.000 € Zahlungsverpflichtung und weiter je angefangener zehn gemeinsamer Handballmitglieder im Verein „JSG LIT 1912“ eine Stimme.
4. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet:
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
  - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
  - alle Änderungen ihrer Daten (Adresse, Kontaktdaten, Bankverbindung u.a.) unverzüglich dem Vorstand bekannt zu geben. Dazu gehören auch die Vertretungsverhältnisse in den Mitgliedsvereinen.
  - die vom Vorstand und den berufenen Ausschüssen gegebenen Weisungen zu beachten.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Austritt des Mitgliedsvereins
  - b. Austritt aus dem Mitgliedsverein
  - c. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
  - d. durch Ausschluss des Mitglieds
  - e. durch Vereinsauflösung
  - f. durch Tod
2. Der Austritt des Mitgliedsvereins kann bis zum 30. Juni mit halbjährlicher Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels.
3. Bei einem Austritt eines Mitgliedes aus dem Mitgliedsverein informiert dieser unverzüglich den Verein „JSG LIT 1912“. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten (§ 4) aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

4. Der Ausschluss von natürlichen Personen kann bei schwerem Verstoß gegen die satzungsgemäßen Pflichten und bei grober Verletzung des Ansehens des Vereins erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der jeweilige Mitgliedsverein ist gleichzeitig über die hierdurch erfolgte Einleitung des Ausschlussverfahrens zu informieren.

Der Ausschlussbescheid ist dem Einzelmitglied und dem Mitgliedsverein unter Darlegung der Gründe bekannt zu geben.

Gegen diesen Beschluss ist der Widerspruch statthaft. Über den Widerspruch, der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet der Beirat.

Eine Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich und ausführlich begründet durch eingeschriebenen Brief eingelegt werden. Das Datum des Poststempels gilt hierbei als Eingangsdatum. Über die Berufung entscheidet der Beirat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Berufungsentscheidung des Beirates ist endgültig.

Der Ausschluss von Mitgliedsvereinen kann nicht erfolgen.

5. Ein freiwilliger Austritt (Kündigung) durch das Mitglied kann mit sechsmonatiger Frist zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung (Kündigung) muss schriftlich erfolgen. Das Datum des Poststempels gilt gleichzeitig als Eingangsstempel.

## **§ 6 Finanzen, Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr**

1. Der Verein „JSG LIT 1912“ ist von den Mitgliedsvereinen beauftragt, den gemeinsamen Spielermittgliedern dauerhaft die Möglichkeit zu geben, in ihren Altersklassen entsprechend Handball zu spielen und sie dabei gemäß ihrer individuellen Spielstärke entsprechend möglichst in zwei Leistungsebenen zu entwickeln. Die Entwicklung ihrer Persönlichkeit insgesamt und ihre sportlich-handballerischen Fähigkeiten sollen optimal gefördert werden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhält der Verein von den Mitgliedsvereinen einen Beitragssatz, dessen Höhe im Beirat einvernehmlich festgelegt wird. Der Beitragssatz kann je Mitgliedsverein unterschiedlich hoch sein. Der Beitrag von den Mitgliedsvereinen wird vierteljährlich zum 30.03., 30.06., 30.09. und 30.12. des Jahres überwiesen.

2. Der Verein „JSG LIT 1912“ ist berechtigt, einen eigenen Vereinsbeitrag zu erheben. Alles weitere dazu wird in einer gesonderten Finanzordnung geregelt.

3. Alle öffentlichen Zuschüsse für die Mitglieder des Vereins verbleiben in dem Verein. Einnahmen (Eintrittsgelder u.a.) verbleiben in dem Verein „JSG LIT 1912“.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 8)
- der Vorstand (§ 9)
- der Beirat (§ 10)

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens im März jedes Jahres, durch den Vorstand als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie ist bei satzungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
2. Termin und vorläufige Tagesordnung sind den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher in Textform mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Kontaktmöglichkeit – bei Versendung per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail-Adresse (vgl. § 4 Abs. 5) – gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Satzungsändernde Anträge und Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich und begründet vorliegen. Das Datum des Poststempels gilt gleichzeitig als Eingangsstempel.
7. Anträge – ausgenommen Satzungsänderungen – die nicht frist- und formgerecht eingegangen oder aus anderen Gründen in der Tagesordnung nicht berücksichtigt sind, können nur als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gültigen Stimmen zustimmt.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder Beirat einberufen werden, wenn diese es für notwendig erachten.
9. Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und der geforderten Tagesordnung dies verlangen. Die Einberufung muss innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang erfolgen. Das Datum des Poststempels gilt gleichzeitig als Eingangsstempel.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat ausschließlich folgende Aufgaben:
  - die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Berichts des Beirates, des Berichtes des Kassenwarts sowie des Berichts der Kassenprüfer und die Beantragung der Entlastung des Vorstandes,
  - die Durchführung von Wahlen der Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB) und der Kassenprüfer. Diese werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.
11. Im Kalenderjahr mit gerader Zahl werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart, im Kalenderjahr mit ungerader Zahl werden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und die Kassenprüfer gewählt.
12. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Wahlen und Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.

Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist der gewählt, der die meisten gültigen Stimmen, der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.

13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht gemäß § 26 BGB aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer und
- dem Kassenwart

2. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

3. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird in der regulären Wahl der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hinfällig.

4. Die interne Aufgabenverteilung legt der Vorstand in eigener Zuständigkeit fest und kann die Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat dient insbesondere der Harmonisierung und Regelung der Beziehung zwischen dem Verein „JSG LIT 1912“ und den Mitgliedsvereinen. Ihm gehören ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied oder kraft gesondert Vollmacht der Mitgliedsvereine und der Vereinsvorstand der „JSG LIT 1912“ – in Verhinderungsfall deren jeweilige satzungsgemäße Vertreter – sowie die Nachwuchskoordinatoren und der Leitende Trainer an.

2. Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen und wird vom Vorstand schriftlich oder per E-Mail vier Wochen vor dem Termin unter Nennung der Tagesordnungspunkte eingeladen.

3. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins „JSG LIT 1912“ und bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zu ändernden Paragraphen der Satzung sind in der Tagesordnung anzugeben.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

## § 12 Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung kann nur durch den Beschluss einer hierfür einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung auf Antrag eines oder mehrerer Mitgliedsvereine erfolgen. Hierbei muss eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen für den Auflösungsantrag stimmen.
2. Der Auflösungsantrag ist spätestens zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Datum des Poststempels gilt gleichzeitig als Eingangsstempel. Die Einberufung muss spätestens zum 1. März des folgenden Jahres erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen – nach Abzug aller noch zu erbringenden Leistungen – entsprechend der Höhe ihrer Einzahlungen aus dem vergangenen Kalenderjahr anteilig an die Mitgliedsvereine.
4. Die Mitgliedsvereine haben bei Auflösung des Vereins das Recht die vorhandenen Plätze der einzelnen Altersklassen nach Anzahl der dort spielenden Mitglieder zu besetzen. Bei gleicher Anzahl entscheidet der Beirat über die Reihenfolge. Entscheidungen werden mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Anwesenden getroffen.

## § 13 Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

## § 14 Ehrungen

Der Vorstand hat das alleinige Recht für die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft des Vereins.

Der Vorstand beschließt allein die durch den Verein zu verleihenden Auszeichnungen und Ehrungen sowie deren Form und Dauer.

## § 15 Beschlussfähigkeit von Ausschüssen

Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder rechtzeitig eingeladen und mindestens die Hälfte, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind.

## § 16 Funktionen

In der Satzung wurden Funktionen beschrieben. Es wurde deshalb darauf verzichtet, das männliche, weibliche und diverse Geschlecht jeweils einzeln aufzuführen.

## § 17 Wegfall der Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins entsprechend der Höhe ihrer Einzahlungen aus dem vergangenen Kalenderjahr anteilig an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, anteilig ihrer Mitgliederzahlen bezogen auf den 31.12. des Jahres vor Auflösung oder Aufhebung.

## § 18 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Datenschutzbeauftragten.

Lübbecke-Nettelstedt, den 04. März 2020